

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

– Drucksache 20/11852 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 12 – neu – EnEfG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. § 6 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs sind von der Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 ausgenommen. Öffentliche Stellen, welche auch Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs sind, sind von der Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 ausgenommen.“ ‘

Begründung:

Mit der Ergänzung von Artikel 2 des Gesetzentwurfes werden die Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs unabhängig von ihrer Rechtsform explizit und rechtssicher von der pauschalen Verpflichtung zur Reduktion des Endenergieverbrauches in Höhe von 2 Prozent pro Jahr sowie von der Einführung eines Energiemanagement-Systems freigestellt.

Angebote mit Bussen und Bahnen sind bereits in stetig wachsendem Umfang klimafreundlich und die Energieeffizienz wird weiter kontinuierlich optimiert. Dazu sollen die im Saubere Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz festgelegten Mindestziele zur Reduktion der CO₂- und Luftschadstoffemissionen einen wichtigen Beitrag zu einer klimafreundlichen Mobilität leisten. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 17./18. April 2024 die Bundesregierung aufgefordert, die Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr fortzusetzen und sicherzustellen, dass weiterhin mit mehr Planungssicherheit neue Förderanträge bewilligt werden können. Zusätzlich sind auch Förderinstrumente für die Lade- und Betankungsinfrastruktur sowie für die Umrüstung der Werkstätten und Betriebshöfe vorzusehen.

Darüber hinaus kann die Branche Einsparungen beim Energieverbrauch in der Größenordnung nicht erfüllen, wenn Angebote ausgebaut und Takte verdichtet werden sollen. Die Zielvorgaben sind technologisch nicht

umsetzbar und führen in der Konsequenz zum Risiko einer Angebotsreduktion im Öffentlichen Verkehr. Auch die EU-Energieeffizienzrichtlinie erkennt diesen Sachverhalt an und erlaubt den Mitgliedstaaten, den öffentlichen Verkehr von entsprechenden Verpflichtungen freizustellen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 9 Absatz 1 EnEfG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darzulegen, wie die Bundesregierung die in § 9 Absatz 1 EnEfG-E festgelegte Frist von einem Jahr zur Erstellung von konkreten, durchführbaren Umsetzungsplänen für alle in Energie- und Umweltmanagementsystemen beziehungsweise Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen inhaltlich begründet und wie sie die Gefahr der Überforderung der Unternehmen durch die Kürze der Frist einschätzt.

Begründung:

Die im geplanten neuen § 9 Absatz 1 EnEfG festgelegte Fristverkürzung auf künftig ein Jahr zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsberichten für die im Energie- und Umweltmanagementsystemen beziehungsweise Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen wird als ein ambitioniertes Ziel eingeschätzt, auf das die zu berichtenden Unternehmen verpflichtet werden.

3. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a0 – neu – (§ 17 Absatz 1 EnEfG)

In Artikel 2 Nummer 6 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a0) In Absatz 1 werden die Wörter „und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen“ durch die Wörter „ , sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen und von der planungsverantwortlichen Stelle nach Wärmeplanungsgesetz“ ersetzt.“

Begründung:

§ 17 EnEfG steht in engem Zusammenhang mit Anlage 1 Absatz 4 Buchstabe c WPG. Dort wird explizit auf § 17 Absatz 1 bis 4 EnEfG verwiesen, mit der Anforderung, dass die Abwärmepotenziale mit in die Bestandsanalyse aufzunehmen sind. Nach § 4 Absatz 2 WPG sind für große Gemeindegebiete bis zum 30. Juni 2026 Wärmepläne zu erstellen. Da die Bestandsanalyse ein wesentlicher erster Schritt dieser Wärmeplanung ist und eine ganze Reihe weiterer daran anschließender Schritte erforderlich sind, ist das möglichst frühzeitige Vorliegen der Informationen über die Abwärmepotenziale von zentraler Bedeutung für das Einhalten der Zeitziele insgesamt. Die nach § 17 Absatz 1 erhobenen Informationen sollten daher den nach WPG planungsverantwortlichen Stellen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

4. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 16 EnVKG)

In Artikel 3 Nummer 6 sind in § 16 die Wörter „Tages des ersten“ durch die Wörter „Tages des dritten“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eine Frist für die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für die bereits durchgeführten Arbeiten nach den Maßnahmen des „Nationalen Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ zugestanden. Die Frist von einem Monat wird aufgrund möglicher Urlaubs- und Krankheitszeiten als zu gering angesehen. Eine Frist von drei Monaten wäre angemessen und sollte dem Handwerk die Möglichkeit geben, ausstehende Gebühren fristgerecht einzufordern.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 22. Mai 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes beschlossen, zu dem der Bundesrat am 5. Juli 2024 Stellung genommen hat. Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme und legt hiermit ihre Gegenäußerung vor.

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 6 Absatz 12 – neu – EnEfG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates zur Aufnahme einer Ausnahme für Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs im weiteren Verfahren prüfen.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 9 Absatz 1 EnEfG))

Die Bundesregierung legt auf Bitte des Bundesrates das Folgende dar:

Durch die Neufassung wird § 9 an die Anforderungen aus Artikel 11 Absatz 2 Satz 8 der Neufassung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 angepasst. Die Mitgliedstaaten müssen demnach sicherstellen, dass die Aktionspläne und Umsetzungsquote der Empfehlungen im Jahresbericht des Unternehmens aufgeführt und öffentlich zugänglich gemacht werden. In Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Aktionspläne daher künftig jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen aktualisiert werden. Dies entspricht den am 24. Juli 2024 veröffentlichten Leitlinien für die Auslegung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Empfehlung (EU) 2024/2002 der Kommission). Die EU-Kommission stellt in den Leitlinien ausdrücklich klar: „Solange das Unternehmen eine Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 2 hat, sind der Aktionsplan und der Stand der Umsetzungsquote der (aktualisierten) Empfehlungen jährlich zu veröffentlichen.“

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a₀ – neu – (§ 17 Absatz 1 EnEfG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Erweiterung des Auskunftsanspruchs nach § 17 Absatz 1 EnEfG um die planungsverantwortlichen Stellen nach dem WPG ist nicht erforderlich. Die Informationen in Bezug auf die im Unternehmen unmittelbar anfallende Abwärme, über die gemäß § 17 Absatz 1 EnEfG Auskunft zu erteilen ist, sind nach § 17 Absatz 2 Satz 1 EnEfG ebenfalls an die Bundesstelle für Energieeffizienz zu übermitteln und werden auf der Plattform für Abwärme öffentlich bereitgestellt, vgl. § 17 Absatz 2 Satz 3 EnEfG. Da die vorgeschlagene Änderung erst zum Ende des Jahres in Kraft treten wird, sind die entsprechenden Informationen zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Plattform für Abwärme einsehbar. Dies steht auch in Einklang mit den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes, wonach die Datenerhebung über Plattformen von Bundes- und Landesbehörden der Erhebung bei anderen auskunftspflichtigen Stellen vorgeht (§ 10 Absatz 3 Satz 2 WPG).

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 16 EnVKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Bundesregierung muss in der derzeitigen Haushaltssituation mehr denn je die verfügbaren Haushaltsmittel bestmöglich verwalten und nutzen. Die nur einmonatige Übergangsfrist ist bewusst gewählt, um frühzeitig Kostenklarheit und Planungssicherheit über den tatsächlichen Restmittelbedarf zu erlangen. Da die Maßnahme seit Anbeginn in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem ZIV-Schornsteinfegerverband durchgeführt wird und auch das Maßnahmenende gemeinsam proaktiv kommuniziert wird (eine erste Information ist bereits Ende Mai ergangen), erachtet die Bundesregierung die einmonatige Frist für ausreichend. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Bezirksschornsteinfeger jederzeit unterjährig die Kostenerstattungen beim BAFA geltend machen können.

Der Prozess erfolgt komplett digital und ist nach Auskunft des BAFA i. d. R. direkt über die Kehrbezirksverwaltungsprogramme per Mausklick möglich, nimmt also nur wenige Minuten Zeit in Anspruch.